

christlichen Sprechens in politische Fragen, und das kann letztlich wohl nur heißen sachgerechteren Sprechens, ansetzen könnte. Die Kirche konzentriert sich aus Tradition in ihrem politischen Sprechen auf moralische Grundfragen, die für die Gesetzgebung bedeutsam sind, und sie hat es seit „*Rerum novarum*“ verstanden, die „soziale Frage“ vom klassischen Antagonismus von Kapital und Arbeit bis zum heutigen „Klassengegensatz“ zwischen Industrie- und Entwicklungsländern sich zu eigen zu machen. Damit verbunden war aber eine einseitige Beschränkung auf das Soziale und Moralische im eigentlichen Sinne. Zu kurz gekommen ist, was gerade heute immer mehr zu dem politischen Grundproblem wird: *das Verhältnis von Staat und Gesellschaft in seiner Dialektik von Verfassungsordnung, Gruppenpluralismus und individueller Freiheit*. Aus diesem Verhältnis heraus müßte heute der Staat und das durch ihn und die internationale Ordnung zu hütende Gemeinwohl neu definiert werden. Hier könnte mit einer Art christlicher Anthropologie des Politischen angesetzt werden: denn keine politische Moral vermag die wesenhafte und existentielle Einheit von Freiheit und Bindung, auf der ein solches Verhältnis aufbauen muß, vergleichbar schlüssig darzustellen wie das Christentum. Mit einer Konzentration auf diese Frage würde die Kirche mehr an politischem Vertrauen wiedergewinnen als mit einer einfachen Rückbesinnung auf einige Kernstücke der katholischen Soziallehre, ob das nun das Eigentum oder sonst etwas ist.

Vorweg zu klären wären auf diesem Wege allerdings auch noch zwei heute innerkirchlich besonders akut gewordene Fragen: Der vom Konzil bekräftigte und seitdem unablässig wiederholte Satz: die Christen können aus demselben Glauben heraus durchaus verschiedenen, ja gegensätzlichen politischen Richtungen angehören, ist als solcher unbestreitbar. Aber die Christen werden sich mehr Gedanken darüber machen müssen, wie ihr Glaube, nach dem sich ihr Verständnis gesellschaftlicher und politischer Grundwerte bestimmt, sich in den gegensätzlichen politischen „Bekennnissen“ durchhält und darstellt. Diese Frage ist nicht nur nicht gelöst – sie ist vielleicht auch gar nicht lösbar –; sie wird meist unterschlagen, jedenfalls kaum gestellt.

Und – das wäre das Zweite – das in dieser Frage angesprochene Problem der Kohärenz von Glaube und politischem Handeln wird besonders dann akut, wenn es sich um politische Systeme mit Weltanschauungscharakter oder wenigstens mit einer geschlossenen Gesellschafts- und Weltdeutung handelt. Die Frage lautet konkret: In welcher Weise kann der Christ Glaubender und zugleich politischer Marxist sein? Dasselbe gilt für jedes vergleichbare politische System, ob rechts oder links. Mit der Unterscheidung von „*Mater et magistra*“ zwischen dem weltanschaulichen Fundament solcher Systeme und ihrer konkreten Entwicklung in der politischen Geschichte ist die Frage nicht beantwortet. Es geht auch nicht nur um das möglicherweise militant atheistische Fundament, sondern ebenso um das meist totalitäre Verständnis von Staat und Gesellschaft. Die Entscheidung der französischen Bischöfe (vgl. ds. Heft S. 232), ein katholischer Verband habe das Recht, sich verbindlich für eine politische Richtung (für „den Sozialismus“ einschließlich Klassenkampfprinzip) auszusprechen, er müsse sich lediglich mit anderen politischen Optionen „konfrontieren“ lassen, bringt auch keine Antwort: weder auf die Frage nach dem Atheismus im marxistischen Sozialismus noch auf die Frage nach der Verträglichkeit marxistischen Gesellschafts- und Staatsverständnisses mit dem Christentum. Die „logischen“ Hilfskonstruktionen, deren man sich zur Entwirrung des Problems bedient, machen so noch einmal deutlicher, wie dringend eine im Christlichen wurzelnde politische Anthropologie mit der Dialektik von Staat, Gesellschaft und individueller Freiheit als Kernthema geworden ist. Wie gut sich eine Kirche politisch zu artikulieren vermag, hängt u. a. davon ab, wie sie sich mit den für die Gesamtgesellschaft dringendsten Problemen befaßt und ob sie sich im öffentlichen Streit damit auseinandersetzen weiß. Wer in den letzten Jahren die Diskussionen über „Herrschaft“, „Demokratisierung“ und „Emanzipation“ verfolgt und gelegentlich sich ein paar Gedanken über die Regierbarkeit von modernen Anspruchsdemokratien gemacht hat – auch in Italien liegt es gegenwärtig mehr an den politischen als an den gewiß nicht überall ausgeglichenen sozialen Verhältnissen –, weiß, was ansteht.

David Seeber

Vorgänge

Der Kompromiß über die Scheidungsreform

Durch die Zustimmung des Bundesrates am Freitag, den 9. April, wurde das lange umstrittene erste Gesetz zur Re-

form des Ehe- und Familienrechts verabschiedet. Der Verabschiedung lag eine vom Vermittlungsausschuß erar-

beitete Fassung des neuen Scheidungsrechts zugrunde, der am Tage vor der Abstimmung im Bundesrat das Bonner Parlament mit breiter Mehrheit zugestimmt hatte. Die Vertreter Bayerns und des Saarlandes blieben im Bundesrat auch dem von Regierungskoalition

und Opposition ausgehandelten Kompromiß gegenüber bei ihrer Ablehnung des Gesetzes. Während Bundesjustizminister *Hans-Jochen Vogel* von einem „Sieg der Vernunft“ sprach, meinte der rheinland-pfälzische Justizminister *Theissen* namens der zustimmenden CDU-regierten Länder bescheidener, trotz bleibender Mängel mache es das Gesetz nach den durchgesetzten Forderungen der Opposition den Gerichten möglich, dem Einzelfall gerecht zu werden; demgegenüber erklärte der Staatssekretär im bayerischen Innenministerium, *Alfred Seidl*, das Gesetz führe praktisch zu einer „Ehe auf Zeit“.

Die neuen Bestimmungen

Gegen diesen Vorwurf ist der im Vermittlungsverfahren erarbeitete Text – zumindest verbal – dadurch geschützt, daß man den Satz einfügte, die Ehe sei *auf Lebenszeit* geschlossen. Nichts geändert hat sich erwartungsgemäß in der letzten Phase des Zustandekommens des neuen Gesetzes an dem – im Grunde von allen Seiten (auch von den Kirchen) akzeptierten – Übergang vom Schuldprinzip zum *Zerrüttungsprinzip*. Maßgeblich für die Möglichkeit der Scheidung ist also nicht mehr die Schuld von einem der beiden Partner, sondern das Scheitern der Ehe, das angenommen wird, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und auch eine Wiederherstellung nicht erwartet werden kann. Die Rechtsvermutung der Zerrüttung ist – wie von der Koalition vorgesehen – dann unwiderlegbar, wenn die Ehepartner *drei Jahre getrennt* gelebt haben. Allerdings setzt jetzt an dieser Stelle die von der Opposition geforderte „Härteklausele“ ein, die eine Scheidung nach dreijähriger Trennung verbietet, „wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Auf-

rechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint“. Nach *fünf* Jahren der Trennung erlischt aber auch diese Härteklausele. Im Ermessen des Richters liegt es grundsätzlich, das Verfahren für ein halbes Jahr auszusetzen, wenn er Chancen der Sanierung der Ehe sieht. Nach längstens fünfeinhalb Jahren muß die Ehe aber auch gegen den Einspruch eines Partners geschieden werden.

Der Forderung der Opposition, die *Scheidung im ersten Jahr* nach der Eheschließung *prinzipiell unmöglich* zu machen, kommt das neue Gesetz insofern entgegen, als es die Scheidungsmöglichkeit in diesem Zeitraum auf Fälle beschränkt, in denen die Fortführung der Ehe aus Gründen, die in der Person eines Ehepartners liegen, für den anderen eine „unzumutbare Härte“ darstellen würde. Im *gegenseitigen Einverständnis* der Partner kann eine Ehe geschieden werden, wenn die Ehegatten mindestens *ein Jahr getrennt* gelebt haben.

Grundsatz der *Regelung des Unterhalts* nach der Scheidung ist, daß ein Ehepartner gegenüber dem anderen Anspruch auf Unterhalt hat, wenn und solange eine durch die Ehe eingetretene wirtschaftliche Abhängigkeit eines Ehegatten vom anderen besteht und der Betroffene nicht für sich selbst sorgen kann. Insbesondere gilt das, wenn wegen der Erziehung der Kinder, wegen Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen eine Erwerbstätigkeit nicht möglich ist. Ferner muß der Partner bei der Wiedereingliederung ins Berufsleben unterstützt werden. Bei der Regelung des Unterhalts wird eine „Billigkeitsprüfung“ der Unterhaltsansprüche möglich sein, bei der trotz Zerrüttungsprinzip auch solche Gründe zur Entscheidungsfindung herangezogen werden können, die zur Zerrüttung der Ehe geführt haben. Darüber hinaus sieht das neue Eherecht einen *Versorgungsausgleich* vor: alle während der Ehe erworbenen Renten- und Versorgungsansprüche werden zwischen den früheren Ehepartnern aufgeteilt. Dieser Grundsatz des „Rentensplittings“ war eigentlich

zu keinem Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens ernsthaft umstritten. Strittig war nur, ob der Versorgungsausgleich obligatorisch sein solle, wie es die Koalition wollte, oder ob er auch durch eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Partnern ersetzt werden könne. Die im Vermittlungsausschuß zustandegekommene Fassung hält nun zwei Möglichkeiten neben dem „automatischen“ Versorgungsausgleich offen: durch einen *Ehevertrag* kann der spätere Versorgungsausgleich ganz ausgeschlossen werden; durch eine *privatrechtliche Vereinbarung* kann der Versorgungsausgleich durch die Partner selbst geregelt werden, wobei diese Vereinbarung notariell beglaubigt und vom Familienrichter genehmigt werden muß, um einen „nach Art und Höhe angemessenen Ausgleich“ sicherzustellen.

Eine Lösung fand man im Vermittlungsausschuß auch für die Gestaltung des *Namensrechts*. In Zukunft können die Ehepartner ihren gemeinsamen Familiennamen unter beiden bisherigen Nachnamen wählen. Wenn sie sich nicht einigen, gilt der Name des Mannes als Familienname. Außerdem kann dem neuen Familiennamen der Geburtsname vorangestellt werden. Anders als in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes durch den Bundestag vorgesehen, gilt diese Regelung nicht rückwirkend; sie tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Das Scheidungsrecht wird dagegen erst am 1. Juli 1977 rechtskräftig.

Weiter Ablehnung durch die Kirche

Unmittelbar nach der Verabschiedung des Ehe- und Familienrechtsänderungsgesetzes durch den Bundesrat gaben sowohl das *Kommissariat der deutschen Bischöfe* in Bonn wie auch der *Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken*, Kultusminister *Bernhard Vogel*, Erklärungen ab. Die Verlautbarung des bischöflichen Kommissariats konzidierte zunächst, daß im Vermittlungsverfahren tatsächlich Verbesserungen der von den Koa-

litionsparteien eingebrachten Entwürfe erreicht wurden. Erwähnt wurden dabei die Neuformulierung der Härteklausele und die „freilich sehr eingeschränkte“ Berücksichtigung des Kindeswohls. Daneben fand man Unterhalts- und Versorgungsrecht verbessert. Allerdings werde in der Praxis viel davon abhängen, „ob es den Richtern gelingt, die schwerwiegenden Mängel, die dem Gesetz weiterhin anhaften, durch die Rechtsanwendung abzumildern“.

Ausdrücklich begrüßt wurde die Einfügung des Satzes, daß die Ehe auf Lebenszeit geschlossen wird. Es wird aber als Widerspruch zu diesem Grundsatz bezeichnet, „daß eine Ehe nach dem Ablauf bestimmter Trennungsfristen auch dann geschieden werden kann, wenn sie in Wirklichkeit nicht zerrüttet ist“. Dies werde „zu einer tiefgreifenden Verunsicherung in unserer Gesellschaft beitragen“. Für diejenigen, die in der Familie eine eigenständige Kraft der Gesellschaft sehen, müsse das neue Gesetz im Ergebnis entmutigend sein, ja sogar als ein „Gesetz gegen die Familie“ erscheinen. In sehr massiven, ins grundsätzliche gehenden Aussagen wird schließlich eine *negative Gesamtbilanz* gezogen: „Dieses Gesetz hat seinen gesellschaftspolitischen Auftrag nicht erfüllt. Es fördert weder hinreichend die Bemühungen um mehr partnerschaftliche Solidarität und Gerechtigkeit in unserem Volke, noch stärkt es das Bewußtsein für den Grundbestand an denjenigen Werten, die für ein menschenwürdiges Zusammenleben unerläßlich sind. Es gefährdet damit auch die Entwicklung des für das Leben in unserer Gesellschaft dringend erforderlichen Konsenses über diese Werte. Es ist sehr zu bedauern, daß die Chance, etwas wirklich in die Zukunft Weisendes zu leisten, vertan wurde.“

In ähnlicher Zuspitzung, wenn auch weniger scharf im Ton, äußerte sich der Präsident des Zentralkomitees. Auch er signalisierte Enttäuschung, ohne die Verbesserungen „in einigen wenigen Punkten“ zu unterschlagen. Es dürfe nicht übersehen werden, „daß das neue Gesetz den staatlich gebotenen Schutz von Ehe und Familie wesentlich min-

dert, ja weitgehend aufhebt und die Ehe als Lebensgemeinschaft abwertet“. Die „Fristenautomatik“ stelle „die Auflösung der Ehe künftig in das Belieben jedes einzelnen Ehepartners“. Vogel prognostizierte in seiner Erklärung negative Folgen für das Rechtsbewußtsein und die Bedeutung von Ehe und Familie in der Gesellschaft sowie Belastungen für das gegenseitige Vertrauen der Ehegatten und die Solidarität der Familie. Beide Stellungnahmen sind durch eine etwas pauschale Argumentationsweise charakterisiert. Sie bleiben bei der gleichen grundsätzlichen Ablehnung des Gesetzes, die von kirchlicher Seite den verschiedenen Vorstufen entgegengebracht wurde. Das scheint insofern problematisch, als nicht zu bezweifeln ist, daß man in dem das Gesetzgebungsverfahren abschließenden Kompromiß durchaus Anregungen der Kirche eingebracht findet, die in der nunmehr fast zehnjährigen Diskussion konstant vertreten wurden. Man hätte also eine nuanciertere Abwägung des Für und Wider erwartet, in der zum Ausdruck hätte kommen können, daß nach den Abänderungen durch den Gesetzgeber, aufgrund derer sich auch die Mehrheit der Opposition zu einer Zustimmung bereitfinden konnte, der Kirche bei aller bleibenden Distanz doch eine differenziertere Gesamtbeurteilung möglich gemacht wurde.

Welche Desiderate sind erfüllt?

Von Anfang an postulierten alle kirchlichen Stellungnahmen, der *Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit* müsse im Gesetzestext stehen. Bundesjustizminister Vogel war bereit, einen entsprechenden Satz aufzunehmen (vgl. HK, Juni 1975, 285), nicht aber die Koalition, obwohl ihre Vertreter immer wieder erklärten, der Intention nach sei das Prinzip in den Gesetzesentwürfen enthalten gewesen. Nun steht der gewünschte Satz jedenfalls im Gesetz. Ein weiteres wichtiges Monitum von katholischer Seite (für die meist der Arbeitskreis für Eherecht beim Kommissariat der Bischöfe sprach) war die Einführung einer allgemeinen Sperr-

frist als Vorsorgemaßnahme gegen übereilte Frühscheidungen (vgl. HK, Januar 1975, 49). Auch in diesem Punkt verbesserte der Kompromiß des Vermittlungsausschusses das Gesetz durch das Scheidungsverbot im ersten Ehejahr.

Zentraler Bestandteil bereits der „Thesen zur Reform des staatlichen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland“, die der genannte Arbeitskreis Anfang 1971 der Öffentlichkeit übergab (vgl. HK, Februar 1971, 63 ff.), war die Forderung nach einer umfassenden, sowohl materiellen wie immateriellen *Härteklausele*. Sie findet sich trotz zahlreicher intensiver Widerstände auf der Koalitionssseite nun im Gesetz – wenn auch, wie die „Süddeutsche Zeitung“ mit Recht konstatierte, „akrobatisch eng formuliert“ (vgl. SZ, 9. 4. 76). Allerdings gilt sie – anders als kirchlicherseits erwünscht – nicht zeitlich unbefristet. An dieser Stelle ist der Grund für den bleibenden Widerspruch der Kirche anzusetzen. Das neue Gesetz verlängert zwar die in den Entwürfen vorgesehene Frist, nach der die Zerrüttung der Ehe unwiderlegbar behauptet werden kann, von drei auf fünf (bzw. fünfeinhalb) Jahre, ohne aber von der katholischerseits immer abgelehnten „Fristenautomatik“ abzugehen. Noch im letzten Jahr hatte das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gefordert, die Dauer der Trennung dürfe zwar eine *juristische* Vermutung für das Scheitern der Ehe sein, die aber *widerlegbar* sein müsse (HK, April 1975, 201). Zweifellos bedeutet es einen Rückzug des Staates aus seiner Schutzfunktion für die Ehe – soweit er sie juristisch wahrnehmen kann –, wenn er darauf verzichtet, die Ursachen einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe zu prüfen, und sich statt dessen letztlich allein am Ablauf von Fristen orientiert. Die Frage bleibt, ob nicht eine gerichtliche Nachprüfung der Tatbestände der Zerrüttung – wenn auch, worin sich alle einig waren, unter Ausklammerung der Schuldfrage – eine sinnvollere und für das Rechtsbewußtsein weniger einschneidende Praxis ermöglicht hätte. Andererseits wird man vermuten dürfen, daß nach fünfeinhalb Jahren der Tren-

nung in kaum einem Fall an einer Ehe noch etwas zu retten ist (und zwar nicht nur „partnerschaftlich“, sondern auch in bezug auf die Kinder).

Schwierig dürfte die Bewertung des neuen *Unterhalts- und Versorgungsrechts* sein. Kann die finanzielle Last des Versorgungsausgleichs einerseits ehestabilisierend wirken, so kann sie andererseits auch dazu führen, daß die Partner bei Krisenerscheinungen möglichst früh aus der Ehe drängen, um die finanziellen Folgelasten in Grenzen zu halten. Nicht unproblematisch ist sicher auch die Möglichkeit, per Ehevertrag oder durch privatrechtliche Regelungen finanzielle Verantwortung bei der Scheidung zu umgehen bzw. zu ersetzen. Es überrascht, daß die beiden kirchlichen Erklärungen zur Verabschiedung des Gesetzes auf diesen Punkt nicht Bezug nahmen.

In Zukunft wird man auch kirchlich mit dem Gesetz leben müssen. Sicher wäre es gut, wenn man sich deshalb weniger mit den Siegen und Niederlagen auf dem Weg zu seinem Zustandekommen befassen würde als mit dem, was jetzt erst recht notwendig ist: der Bildung von Gewissen und Verantwortung, der Beratung und der Hilfe in extremen Härtefällen. Daß es darüber hinaus geboten ist, alles in der Macht der Kirche Stehende zu tun, um eine gefährliche Entwicklung des Rechtsbewußtseins zu verhindern, versteht sich von selbst. Wertblindheit, Unfähigkeit zu dauernder sozialer Bindung und das Bedürfnis, schuldlos zu sein und die Verantwortung abzuschieben, können sich freilich zwar in Gesetzen niederschlagen, sie werden aber nicht via Gesetz überwunden.

H. G. K.

christlichen Arbeiterjugend, deren Ziel sowohl die Bekehrung der Arbeitskameraden wie die Humanisierung von deren Lebensmilieu war. Nacheinander entstanden nach dem gleichen Modell andere Bewegungen: die christliche Landjugend (JAC), die studentische Jugend (JEC), die katholische Jugend im Selbständigen-Milieu (JIC), jeweils in einem männlichen und einem weiblichen Zweig. Aber die relativ guten Anfangserfolge hielten nicht lange an. Bereits nach dem Zweiten Weltkrieg erlebten die Bewegungen ihre ersten Rückschläge und Enttäuschungen. Die „feindliche Zitadelle“, die man glaubte erobern zu können, erwies sich als widerstandsfähiger, als man angenommen hatte. Der Slogan der JOC „wir machen unsere Brüder wieder christlich“ ließ sich nicht realisieren.

Nichtsdestoweniger setzte sich der ursprüngliche Elan weiterhin fort. In den fünfziger Jahren leisteten die verschiedenen Bewegungen der Katholischen Aktion eine echte Vertiefungsarbeit sowohl in der spirituellen Formung ihrer Mitglieder wie in deren zeitlichem Engagement. Es steht heute außer Zweifel, daß beispielsweise die katholische Landjugend zu jener Zeit eine entscheidende Rolle in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raumes gespielt hat. Aber bereits das Jahr 1956 brachte eine neue Etappe in der Entwicklung, mit der sich zugleich eine konfliktreichere Zeit ankündigte. Es kam zu einer Krise zwischen den verschiedenen Bewegungen der katholischen Jugend: die JOC und die ACO (Action Catholique Ouvrière des Adultes – Katholische Arbeiterbewegung der Erwachsenen) wehrten sich gegen eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen sozialen Klassen. Sie befürchteten eine Desolidarisierung mit dem eigenen Arbeitermilieu und lehnten deshalb die Mitarbeit in der katholischen Jugend (ACJF) ab. Diese Spaltung wirkte auf die weitere Entwicklung der Katholischen Aktion wie ein Trauma. Seit Mitte der sechziger Jahre haben sich die Probleme in allen Bereichen der Katholischen Aktion, vor allem bei den Jugendbewegungen, noch verschärft.

Wende für die Katholische Aktion Frankreichs

Als die französischen Bischöfe nach ihrer letzten Vollversammlung Ende Oktober 1975 in Lourdes ihre neuen Richtlinien für die Katholische Aktion bekanntgaben, reagierte die französische katholische Öffentlichkeit allgemein mit der Feststellung, die Katholische Aktion sei „in Lourdes gestorben“. Man kann diese Reaktion nur verstehen, wenn man um die herausragende Rolle weiß, die die Katholische Aktion als eine bestimmte Form des Apostolats von Laien während der letzten Jahrzehnte in Frankreich gespielt hat, und um die enorme Investition an Menschen und Anhängern in diese Form von Apostolat.

Die französische Katholische Aktion entstand in den zwanziger Jahren zur Zeit Pius' XI. als Prototyp eines Laienapostolats unter der verantwortlichen Führung der Hierarchie. Sie hatte ihr Entstehen der Einsicht zu verdanken, daß die Verkündigung und Bezeugung des Evangeliums die Laien betrifft und daß sie folglich aufgerufen seien, ihr Glaubenszeugnis in gemeinschaftlichen Formen in den sozialen Milieus, in denen sie leben und menschlich verwurzelt sind, zu geben. Es war zugleich die Zeit, in der man sich zur Erkenntnis durchrang, daß die Entchristianisierung weiter Bevölkerungsschichten (vor allem in der Arbeiterschaft nicht), wie man bis dahin zu glauben geneigt war, ihren Grund in den Ideologien der Französischen Revolution, sondern in den Lebens- und Arbeitsbedingungen – mit einem Wort – in den sozialen Strukturen hatte. Besonders in der Arbeitswelt wurden die konkreten Lebensverhältnisse als eine unüberspringbare Barriere für die Evangelisierung angesehen.

Dies führte damals zur raschen Ausbreitung der *JOC-Bewegung*, der von Josef Cardijn in Belgien gegründeten

Eine bedeutende Vergangenheit

Ein kurzer geschichtlicher Rückblick macht sowohl die Feststellungen der Bischöfe wie das Echo auf deren Stellungnahme, die einerseits mehr Unabhängigkeit für die Bewegungen der katholischen Aktion bringt, andererseits aber auch mehr Distanz der offiziellen Kirche zu ihnen bedeutet, verständlicher.